

Entscheidungen zur Arbeitsförderung (SGB III)

§ 159 Abs. 1, § 154, § 159 Abs. 4 Nr. 1 SGB III; § 50 Abs. 1 S. 1 SGB X

Sperrzeit wegen Verhinderung des Zustandekommens eines Vorstellungsgesprächs

Hessisches Landessozialgericht, Urteil vom 18.9.2020 – L 7 AL 80/19

Leitsätze (der Redaktion):

1. Der Arbeitsloe handelt grundsätzlich grob fahrlässig, wenn er vergisst, eine bereits gefertigte E-Mail-Bewerbung rechtzeitig abzusenden. Dies gilt auch bei einer Vielzahl von Vermittlungsvorschlägen.

2. Die Arbeitsagentur darf bei der Berechnung des Erstattungsbetrages nach ihren fachlichen Weisungen zu § 154 SGB III vorgehen, nach denen bei einer im Februar eingetretenen Änderung, die bis zum Ende des Monats reicht, für die Höhe des Erstattungsbetrages davon ausgehen, dass der Monat Februar 30 Tage hat, auch wenn er im konkreten Fall nur 28 Tage hat.

Aus den Entscheidungsgründen:

Die gemäß §§ 143 und 144 SGG statthafte Berufung ist zulässig; sie ist ganz überwiegend begründet, teilweise jedoch unbegründet.

Der angefochtene Bescheid der Beklagten vom 21.4.2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 1.8.2017, mit dem diese den Eintritt einer Sperrzeit vom 20.2. bis 12.3.2017 und die Minderung des Anspruchs auf Alg um 21 Tage festgestellt, die Bewilligung von Alg für diesen Zeitraum aufgehoben und die Erstattung von Alg in Höhe von 779,93 Euro verlangt hat, ist rechtswidrig, soweit die Feststellung einer Sperrzeit und die Aufhebung der Bewilligung von Arbeitslosengeld die Zeit vom 11. bis 12.3.2017 betreffen und soweit die Erstattungsforderung die Höhe von 712,11 Euro übersteigt, und verletzt die Klägerin insoweit in ihren Rechten. Im Übrigen ist der Bescheid jedoch rechtmäßig. Der Änderungsbescheid der Beklagten vom 21.4.2017 ist, soweit er der Klägerin wegen einer eingetretenen Sperrzeit für die Zeit vom 20.2. bis 10.3.2017 kein Alg gewährt hat, rechtmäßig, aber hinsichtlich der Ablehnung der Gewährung von Alg für die Zeit vom 11. und 12.3.2017 rechtswidrig (zur rechtlichen Einheit eines solchen Bescheides mit dem Sperrzeitbescheid siehe zuletzt BSG, Urteil vom 27.6.2019, B 11 AL 14/18 R, Juris, Rdnr. 11 m.w.N.).

Die Aufhebung der Bewilligung von Alg für die Zeit ab 20.2. war nur bis 10.3.2017 rechtmäßig. Rechtsgrundlage dafür ist die Regelung des § 48 Abs. 1 und 4 SGB X.

Soweit in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen, die beim Erlass eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung vorgelegen haben, eine wesentliche Änderung eintritt, ist der Verwaltungsakt nach § 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben. Der Verwaltungsakt soll nach § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 SGB X mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufgehoben werden, soweit der Betroffene wusste oder nicht wusste, weil er die

erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt hat, dass der sich aus dem Verwaltungsakt ergebende Anspruch kraft Gesetzes zum Ruhen gekommen oder ganz oder teilweise weggefallen ist. Nach § 48 Abs. 4 Satz 1 SGB X gelten § 44 Abs. 3 und 4, § 45 Abs. 3 Satz 3 bis 5 und Abs. 4 Satz 2 SGB X entsprechend. In den rechtlichen Verhältnissen, die beim Erlass des Bescheides der Beklagten vom 16.11.2016 in der Fassung des Bescheides vom 9.12.2016, einem Verwaltungsakt mit Dauerwirkung, durch den der Klägerin Alg ab 1.10.2016 gewährt wurde, vorgelegen haben, ist durch das Ruhen des Anspruchs der Klägerin auf Alg für die Zeit vom 20.2. bis 10.3.2017 eine wesentliche Änderung eingetreten.

Der Anspruch der Klägerin auf Alg ruht nach § 159 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2, Abs. 3 SGB III.

Hat die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer sich versicherungswidrig verhalten, ohne dafür einen wichtigen Grund zu haben, ruht ein Anspruch auf Alg nach § 159 Abs. 1 Satz 1 SGB III für die Dauer einer Sperrzeit. Nach § 159 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB III liegt versicherungswidriges Verhalten vor, wenn die arbeitslose Person trotz Belehrung über die Rechtsfolgen eine von der Agentur für Arbeit unter Benennung des Arbeitgebers und der Art der Tätigkeit angebotene Beschäftigung nicht annimmt oder nicht antritt oder die Anbahnung eines solchen Beschäftigungsverhältnisses, insbesondere das Zustandekommen eines Vorstellungsgesprächs, durch ihr Verhalten verhindert (Sperrzeit bei Arbeitsablehnung).

Die Klägerin war bei Übersendung des Vermittlungsvorschlags der Beklagten vom 15. Februar 2017, in dem als Arbeitgeberin die D. e.K. Autovermietung und als Art der Tätigkeit „Bürokraft/ Kaufmännische Fachkraft“ angegeben war, arbeitslos. Die der Klägerin angebotene Tätigkeit war ihr schon in Hinblick auf ihre vorausgegangene Tätigkeit als Disponentin/Bürokauffrau bei dem Autohaus C. GmbH & Co. KG zumutbar. Eine ordnungsgemäße Rechtsfolgenbelehrung war Bestandteil des Vermittlungsangebots vom 15.2.2017. Die angebotene Tätigkeit hat die Klägerin jedoch nicht angenommen, weil sie sich, trotz der Aufforderung, sich umgehend zu bewerben, zunächst überhaupt nicht beworben hat. Dazu gibt sie an, dass sie dieses Angebot in ihrem „Bewerbertagebuch“ zwar eingetragen habe, aber dann vergessen habe, die Bewerbung abzuschicken. Erst nachdem die Beklagte sie im April 2017 zu den Gründen für ihre Nichtbewerbung angehört habe, habe sie sich doch noch beworben. Zu diesem Zeitpunkt war die Stelle jedoch bereits an einen anderen Bewerber vergeben. Anhaltspunkte dafür, dass der Klägerin aufgrund des konkreten Arbeitsangebots und eventueller Besonderheiten des in Betracht kommenden Arbeitsmarktes nach Eingang des Vermittlungsangebots vom 15.2.2017 noch Prüf- und Bedenkzeit (zu einer solchen Fallkonstellation siehe BSG, Urteil vom 3.5.2018, B 11 AL 2/17 R, Juris, Rdnr. 25 f.) einzuräumen gewesen wäre, die sie dazu berechtigt hätte, sich nicht umgehend, sondern erst im April 2017 zu bewerben, liegen nicht vor.

Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ist für die Verwirklichung des Tatbestandes des § 159 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB III weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit erforderlich (siehe BSG, Urteil vom 14.7.2004, B 11 AL 67/03 R, Juris, Rdnr. 19 zur Vorgängervorschrift des § 144 Abs. 1 Nr. 2 SGB III). Ausreichend ist vielmehr ein vorwerfbares Verhalten, das schon bei

leichter Fahrlässigkeit vorliegt (siehe BSG, Urteil vom 14.7.2004, B 11 AL 67/03 R, Juris, Rdnr. 18 zur Vorgängervorschrift des § 144 Abs. 1 Nr. 2 SGB III; BSG, Urteil vom 5.9.2006, B 7a AL 14/05 R, Juris, Rdnr. 21 zur Vorgängervorschrift des § 144 Abs. 1 Nr. 2 SGB III). Hier hat die Klägerin – nach ihren Angaben – das Vermittlungsangebot vom 15.2.2017 zwar in ihrem „Bewerbertagebuch“ eingetragen, aber dann vergessen, die Bewerbung abzuschicken. Nähere Gründe, warum sie, nach der Eintragung des Vermittlungsangebots vom 15.2. in ihr „Bewerbertagebuch“ vergessen hat, die Bewerbung per E-Mail abzuschicken, gibt sie nicht an. Wenn die Klägerin das Vermittlungsangebot bekommen, als Vermittlungsangebot wahrgenommen und deswegen in eine Liste („Bewerbertagebuch“) aufgenommen hat, ist es jedoch aufgrund der individuellen Fähigkeiten der Klägerin, die durch ihre bisherige berufliche Tätigkeit und ihr Auftreten erkennbar sind, grob fahrlässig, wenn sie die entsprechende Bewerbung nicht auch tatsächlich abschickt. Dies gilt insbesondere, weil sich der Aufwand bei einer Abgabe der Bewerbung per E-Mail in engen Grenzen hält und sie vergleichbare Bewerbungen bereits vorher in größerer Zahl verschickt hat. Diese Einschätzung der groben Fahrlässigkeit gilt unabhängig davon, ob die Klägerin dieses Vermittlungsangebot einzeln in mehreren Umschlägen oder zusammen mit weiteren Vermittlungsangeboten in einem Umschlag erhalten hat, wobei der Senat aufgrund der Frankierung des Vermittlungsangebotes vom 15. Februar 2017 mit 70 Cent jedoch davon ausgeht, dass die Klägerin an diesem Tag keinen Umschlag mit mehreren Vermittlungsangeboten, für die dann ein höheres Porto zu zahlen gewesen wäre, erhalten hat. Im Übrigen war die Klägerin auch bei einem anderen Vermittlungsangebot, dem Vermittlungsangebot vom 22.2.2017 für das Autohaus E., sehr unsorgfältig und hat angegeben, dass sie sich auf dieses Vermittlungsangebot nicht beworben habe, weil dieses „untergegangen“ sei. Der Auffassung des Sozialgerichts, dass in der fehlenden Absendung der Bewerbung auf das Vermittlungsangebot vom 15.2.2017 ein allenfalls leicht fahrlässiges und damit kein vorwerfbares Verhalten i.S.v. § 159 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB III liegen soll, kann damit nicht gefolgt werden. Der Senat sieht darin jedenfalls in dem konkreten Fall der Klägerin ein grob fahrlässiges Verhalten. Deshalb kann auch offenbleiben, ob die Verwirklichung des Tatbestandes des § 159 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB III auch aufgrund leichter Fahrlässigkeit möglich ist und dagegen verfassungsrechtliche Bedenken, wie sie vom Sozialgericht geltend gemacht werden, tatsächlich bestehen. Das Bundessozialgericht hat solche jedenfalls (nur) für den Fall geäußert, dass die an einen Sperrzeitatbestand geknüpften Sanktionen sich allein aus einem nur objektiv vorliegenden Tatbestand ergeben (siehe BSG, Urteil vom 14.7.2004, B 11 AL 67/03 R, Juris, Rdnr. 18 zur Vorgängervorschrift des § 144 Abs. 1 Nr. 2 SGB III).

Auch der kausale Zusammenhang zwischen der unterlassenen Bewerbung der Klägerin und der Verlängerung ihrer Arbeitslosigkeit besteht. Dafür ist kein eigentlicher Kausalitätsnachweis erforderlich, sondern es ist im Sinne einer typisierenden Kausalität ausreichend, dass der Arbeitslose nach seinen Vorkenntnissen für die angebotene Arbeit in Betracht kommt (BSG, Urteil vom 5.9.2006, B 7a AL 14/05 R, Juris, Rdnr. 21 zur Vorgängervorschrift des § 144 Abs. 1 Nr. 2 SGB III). Dies ist bei der Klägerin aufgrund ihrer Beschäftigung als Disponentin/Bürokauffrau bei dem Autohaus C. GmbH & Co. KG jedenfalls der Fall. Anhaltspunkte dafür, dass die Klägerin einen wichtigen Grund gehabt hätte, sich nicht auf das Vermittlungsangebot der Beklagten vom 15. Februar 2017 zu bewerben, liegen nicht vor.

Die im Bescheid festgelegte Dauer der Sperrzeit von drei Wochen ist rechtmäßig. Die Sperrzeit hat jedoch bereits am 18.2.2017 und nicht erst am 20. Februar begonnen.

Nach § 159 Abs. 2 Satz 1 SGB III beginnt die Sperrzeit mit dem Tag nach dem Ereignis, das die Sperrzeit begründet, oder, wenn dieser Tag in eine Sperrzeit fällt, mit dem Ende dieser Sperrzeit. Die Dauer der Sperrzeit bei Arbeitsablehnung, bei Ablehnung einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme oder bei Abbruch einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme beträgt nach § 159 Abs. 4 Nr. 1 SGB III im Fall des erstmaligen versicherungswidrigen Verhaltens dieser Art drei Wochen. Da die Klägerin durch den Vermittlungsvorschlag vom 15.2.2017 aufgefordert wurde, sich umgehend zu bewerben, und diese Bewerbung am 17.2.2017 auch in ihre Liste eingetragen und vorbereitet hat, dann aber an diesem Tag vergessen hat, die Bewerbung auch tatsächlich abzuschicken, fällt das Ereignis, das die Sperrzeit begründet, bereits auf diesen Tag, so dass die Beklagte den Beginn der Sperrzeit mit dem 18.2.2017 hätte angeben müssen. Die Dauer der Sperrzeit beträgt, weil ein erstmaliges versicherungspflichtwidriges Verhalten der Klägerin vorliegt, wie von der Beklagten angenommen, drei Wochen.

Auch wenn die Klägerin nicht wusste, dass ihr Anspruch auf Alg aufgrund einer Sperrzeit wegen einer unterlassenen Bewerbung kraft Gesetzes zum Ruhen gekommen war, weil sie das Absenden dieser Bewerbung nach ihren Angaben vergessen hatte, hat sie jedoch – weil sie die erforderliche Sorgfalt in besonders schweren Maße verletzt hat – nicht gewusst, dass ihr Anspruch auf Alg aufgrund einer Sperrzeit wegen einer unterlassenen Bewerbung kraft Gesetzes zum Ruhen gekommen war. Sie hat sich nämlich hinsichtlich der unterlassenen Absendung dieser Bewerbung grob fahrlässig verhalten (s.o.) und sie hätte aufgrund der unmissverständlichen und eindeutigen Rechtsfolgenbelehrung, die mit dem Vermittlungsangebot vom 15.2.2017 verbunden war, wissen müssen, dass ihr Anspruch auf Alg aufgrund einer Sperrzeit wegen einer unterlassenen Bewerbung kraft Gesetzes zum Ruhen kommt, wenn sie sich ohne wichtigen Grund nicht umgehend bewirbt. Die Rechtsfolgenbelehrung weist nämlich ausdrücklich darauf hin, dass eine Sperrzeit eintritt, wenn die Klägerin ohne wichtigen Grund das Zustandekommen des Beschäftigungsverhältnisses durch ihr Verhalten verhindert, zum Beispiel, indem sie sich nicht vorstellt, und ihr Anspruch während einer Sperrzeit ruht. Damit musste der Klägerin klar sein, dass eine Sperrzeit eintritt, der zum Ruhen ihres Anspruchs auf Alg führt, wenn sie sich nicht auf die angebotene Stelle bewirbt und sich damit nicht bei dem von der Beklagten genannten Arbeitgeber vorstellt. Im Übrigen ist ihr das Ruhen des Anspruchs auf Alg schon deshalb aufgrund grober Fahrlässigkeit entgangen, weil sie, wie sie in der mündlichen Verhandlung am 18. September 2020 angegeben hat, die entsprechende Rechtsfolgenbelehrung überhaupt nicht gelesen hat.

Die Beklagte war auch nach § 330 Abs. 3 Satz 1 SGB III verpflichtet, die Bewilligung jedenfalls ab dem 20.2.2017 aufzuheben, da das Ruhen des Anspruchs auf Alg durch die festgestellte Sperrzeit (s.o.) und damit die wesentliche Änderung in den Verhältnissen zu diesem Zeitpunkt eingetreten war. Einen Ermessensspielraum hatte sie bei dieser Entscheidung nicht.

Die Jahresfrist des §§ 48 Abs. 4 Satz 1, 45 Abs. 4 Satz 2 SGB X ist eingehalten. Die Aufhebung der Bewilligung von Alg durch den Bescheid vom 21.04.2017 erfolgte, unmittelbar nachdem

sich die Klägerin am 13.4.2017 dazu geäußert hatte, warum sie sich bei der Firma D. e.K. nicht beworben hat.

Zu Recht hat die Beklagte auch eine Minderung des Anspruchs auf Alg um 21 Tage festgestellt. Die Dauer des Anspruchs auf Alg mindert sich nach § 148 Abs. 1 Nr. 3 SGB III um die Anzahl von Tagen einer Sperrzeit wegen Arbeitsablehnung. Wegen der nach dem Gesetz eingetretenen Sperrzeit von drei Wochen (21 Tage) mindert sich der Anspruch der Klägerin entsprechend.

Die Beklagte verlangt zu Recht die Erstattung des für die Zeit vom 20.2. bis 10.3.2017 gezahlten Arbeitslosengeldes. Soweit ein Verwaltungsakt aufgehoben worden ist, sind bereits erbrachte Leistungen nach § 50 Abs. 1 Satz 1 SGB X zu erstatten. Nach § 50 Abs. 3 SGB X ist die zu erstattende Leistung durch schriftlichen Verwaltungsakt festzusetzen. Die Festsetzung soll nach § 50 Abs. 3 Satz 2 SGB X, sofern die Leistung auf Grund eines Verwaltungsakts erbracht worden ist, mit der Aufhebung des Verwaltungsaktes verbunden werden. Hier wurde die Bewilligung von Alg für die Zeit vom 20.2. bis 10.3.2017 zu Recht durch den Bescheid vom 21.4.2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 1.8.2017 (s.o.) aufgehoben. Nur soweit die Beklagte eine Erstattung gezahlten Arbeitslosengeldes auch für die Zeit vom 11. und 12.3.2017 verlangt, ist der Bescheid rechtswidrig, weil die Sperrzeit bei einem zutreffend angenommenen Beginn der Sperrzeit am 18.2.2017 bereits am 10.3.2017 endet. Die Höhe des für den Zeitraum vom 20. Februar bis 10. März 2017 gezahlten und daher zu erstattenden Alg beträgt 712,11 Euro.

Die Beklagte durfte bei der Berechnung des Erstattungsbetrages nach ihren fachlichen Weisungen zu § 154 SGB III vorgehen, nach denen bei einer im Februar eingetretenen Änderung, die bis zum Ende des Monats reicht, für die Höhe des Erstattungsbetrages (Februar: 11 Tage x 33,91 Euro täglicher Leistungssatz + März: 10 Tage x 33,91 Euro täglicher Leistungssatz = 712,11 Euro) davon ausgegangen wird, dass der Monat Februar 30 Tage hat, obwohl er im konkreten Fall nur 28 Tage hatte (so auch *Brackelmann*, in: *Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB III*, 2. Auflage, Stand: 15. Januar 2019, § 154 Rdnr. 5 und Landessozialgericht Thüringen, Urteil vom 31.8.2016, L 10 AL 766/15, *Juris*, Rdnr. 34).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs. 1 Satz 1 SGG. Die Revision wird in Hinblick auf die grundsätzliche Bedeutung der Frage, wie bei Änderungen bei der Leistungsgewährung im Februar eines Jahres, die mindestens bis zum Ende dieses Monats reichen, die Regelung des § 154 SGB III angewendet werden soll, zugelassen (§ 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG).

(rechtskräftig)

Anmerkung:

Das Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Hessen ist schon etwas älter. Es wurde im Spätsommer 2020 abgesetzt. Indes: Es beinhaltet allgemeine und spezielle Probleme aus dem Sperrzeitrecht, die immer noch brandaktuell¹ sind. Besprochen

werden sollen hier – lediglich ausgewählt – zwei klassische (allgemeine) Probleme und ein Exotenproblem.

Die Rechtsfolgenbelehrung

Was wäre, wenn über den identischen Fall mit identischer Rechtsfolgenbelehrung neun Monate später das LSG Niedersachsen-Bremen geurteilt hätte. Dann wäre vermutlich ein völlig anderes Ergebnis herausgekommen. Denn das LSG Niedersachsen-Bremen² meint (zu Recht),³ dass eine Sperrzeit nur dann in Betracht komme, wenn die Belehrung über die Rechtsfolgen konkret, richtig, vollständig und verständlich sei. Die Rechtsfolgenbelehrung habe eine Aufklärungs- und Warnfunktion. Sie müsse deshalb in verständlicher Form und zutreffend erläutern, welche unmittelbaren und konkreten Auswirkungen auftreten könnten, wenn ein Arbeitsangebot ohne wichtigen Grund abgelehnt werde. Die Belehrung müsse sich auch auf den Beginn der angedrohten Sperrzeit beziehen. Ein allgemeiner Hinweis auf den Inhalt des Merkblattes für Arbeitslose reiche nicht aus, insbesondere dann nicht, wenn das Merkblatt – wie hier – überhaupt keine Angaben zum Beginn einer Sperrzeit bei Arbeitsablehnung enthalte. Ergo: Aufhebung der Sperrzeit bei Arbeitsablehnung nach § 159 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB III wegen unwirksamer Rechtsfolgenbelehrung.

Der Sperrzeitbeginn

Interessant ist, dass das LSG Hessen hier ähnlich argumentiert, aber „nur“ zu dem Ergebnis gelangt, dass die Sperrzeit wegen Unklarheiten beim Beginn zu verschieben sei.⁴ Diese hätte bereits am 18.2.2017 und nicht erst am 20.2.2017 begonnen. Denn – so das LSG Hessen – die Klägerin sei durch den Vermittlungsvorschlag vom 15.2.2017 aufgefordert worden, sich umgehend zu bewerben. Da sie diese Bewerbung bereits am 17.2.2017 in ihre Liste eingetragen und vorbereitet hätte, dann aber an diesem Tag vergessen habe, die Bewerbung auch tatsächlich abzuschicken, falle das Ereignis, das die Sperrzeit begründe, bereits auf diesen Tag, so dass die Bundesagentur für Arbeit (BA) den Beginn der Sperrzeit mit dem 18.2.2017 hätte angeben müssen. Ergo: Aufhebung der angefochtenen Bescheide über den Eintritt einer dreiwöchigen Sperrzeit vom 20.2.2017 bis 12.3.2017, soweit sie die Feststellung einer Sperrzeit vom 11.3.2017 und 12.3.2017 betreffen.

Nochmals: Das LSG Niedersachsen-Bremen geht hier einen Schritt weiter. Danach sei eine Belehrung über den Beginn einer Sperrzeit gerade nicht entbehrlich. Dass es – wie der LSG Hessen-Fall zeige – Schwierigkeiten hinsichtlich der datumsmäßigen Festlegung im konkreten Einzelfall gebe, sei allgemein bekannt. Ein konkretes Datum müsse die BA auch nicht benennen. Dem Merkblatt, auf das auch die Rechtsfolgenbelehrung im LSG Hessen-Fall verweise, fehle indes jegliche Belehrung über den Zeitpunkt, an dem die angedrohte Sperrzeit wegen Arbeitsablehnung beginne. Dies führe – so das

1 Zu den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Rechtsfolgenbelehrung im Hinblick auf den Beginn einer Sperrzeit sind aktuell (Stand: 1.4.2022) zwei Verfahren vor dem BSG anhängig, konkret zur Sperrzeit bei Ablehnung einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme (B II AL 33/21 R) und zur Sperrzeit bei Meldeversäumnis (B II AL 35/21 R).

2 LSG Niedersachsen-Bremen, Urt. v. 23.6.2021 – L II AL 95/19, info also 2022, 28 ff.

3 Vgl. hierzu die zustimmende Anmerkung von Lehmann NZS 2022, 36.

4 Zum Problem der Verschiebung beim Beginn der Sperrzeit vgl. auch Geiger, info also 2019, 12, 14.

LSG Niedersachsen-Bremen – dazu, dass bereits die Rechtsfolgenbelehrung unwirksam sei.⁵

Die Berechnung des Erstattungsbetrages

Wie berechnet sich der Erstattungsbetrag im Monat Februar, der klassischerweise nur 28 Tage hat? Nach Ansicht des LSG Hessen sei die BA berechtigt gewesen, bei einer im Februar eingetretenen Änderung des Arbeitslosengeldanspruchs (Alg-Anspruchs), die bis zum Ende des Monats reiche, im Hinblick auf die Höhe des Erstattungsbetrages von 30 Tagen auszugehen, obwohl im konkreten Fall nur 28 Tage zu berücksichtigen seien. Mit Blick auf die grundsätzliche Bedeutung der Frage, wie bei Änderungen der Leistungsgewährung im Februar eines Jahres vorzugehen sei, die mindestens bis zum Ende dieses Monats reiche, wurde vom LSG Hessen die Revision zugelassen. Eingelegt worden ist die Revision offensichtlich nicht. Jedenfalls findet sich auf der Homepage des BSG zu den aktuell anhängigen Rechtsfragen des II. Senats keine Fragestellung zu diesem Thema.⁶

Die Auffassung des LSG Hessen ist vom Gesetzeswortlaut her nachvollziehbar. Nach § 154 Satz 1 SGB III wird das Alg für Kalendertage berechnet und geleistet. Ist es für einen vollen Kalendermonat zu zahlen, ist dieser mit 30 Tagen anzusetzen (§ 154 Satz 2 SGB III). Daher ist im Falle einer teilweisen Aufhebung für einzelne Kalendertage nach der Zahlung von Alg für einen vollen Kalendermonat, hier für Februar 2017, das für den einzelnen Kalendertag zu errechnende Alg auf der Grundlage der Zahlung von 30 Kalendertagen zu errechnen.⁷ Gleichwohl: In Erstattungsfällen – wie hier – führt die wortlautgetreue Anwendung von § 154 SGB III faktisch zu einer Kürzung des Alg, wenn der Anspruch im Kalendermonat nicht voll ausgeschöpft wird. Ergo: Der Eintritt einer Sperrzeit vom 20.2.2017 bis 10.3.2017 bedeutet einen Ausfall von Alg in Höhe von zwei Tagen. Zweifelhaft ist daher, ob – im LSG-Fall – bei einer Aufhebung des Alg der letzten neun Kalendertage im Monat Februar (hier: 20.2.2017 bis 28.2.2017) im Hinblick auf eine Leistung für 30 Tage für Februar eine Erstattung im Umfang von elf Tagen für den Monat Februar 2017 gerechtfertigt ist. Auch das LSG Thüringen, auf welches das LSG Hessen verweist, äußert Bedenken hinsichtlich der Berechnungsweise der BA in einer Aufhebungssituation. Denn die Verwaltungspraxis der BA nehme es im umgedrehten Fall hin, dass in Monaten mit 31 Kalendertagen, in denen sich im Nachhinein herausstelle, dass nur für einen Kalendertag Anspruch auf Alg bestehe, das komplette Alg für diesen Monat zurückgezahlt werden müsste, also für den verbleibenden Tag der Arbeitslosigkeit gerade keine Alg-Zahlung verbliebe.⁸ Ein sonderbares Ergebnis! Anders sehe es freilich aus, wenn sich hypothetisch betrachtet der Sperrzeitfall komplett im Monat Februar 2017 abgespielt hätte. Würden also 30 tägliche Leistungssätze für einen Februar mit 28 Kalendertagen gezahlt, wären auch 30 tägliche Leistungssätze zu erstatten, wenn die Entscheidung über die Bewilligung für den gesamten Februar –

28 Kalendertage – aufgehoben wird. Betrifft die Aufhebung – wie hier – hingegen nur neun Kalendertage, könnten auch nur neun „Tagessätze“ zu erstatten sein.

Jens-Torsten Lehmann*

§ 19 Abs. 1, § 112 Abs. 1, § 113 Abs. 1 Nr. 2, § 113 Abs. 2, § 114, § 118 S 1 SGB III; § 6, § 49 Abs. 3 und 8, § 185 Abs. 5 SGB IX; § 131 Abs. 1 Satz 3 SGG
Arbeitsassistent zur Erlangung eines Arbeitsplatzes als Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben

Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 3.6.2021 – L 14 AL 64/18

Leitsätze (des Gerichts):

1. Leistungen der Arbeitsassistent zur Erlangung eines Arbeitsplatzes setzen nicht voraus, dass der behinderte Mensch bereits einen Arbeitsplatz innehat.
2. Die Anspruchshöchstdauer von drei Jahren gemäß § 49 Abs. 8 S. 2 SGB IX (juris: SGB 9 2018) läuft nicht kalendarrisch ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Inanspruchnahme der Leistung ab, sondern setzt voraus, dass Leistungen für die Dauer von drei Jahren zumindest bewilligt wurden.
3. Zur Prüfungsumfang bei einer Fortsetzungsfeststellungsklage, wenn sich eine kombinierte Anfechtungs- und Verpflichtungsklage erledigt hat.

Aus den Entscheidungsgründen:

Die Berufung ist zulässig und begründet. Das Urteil des Sozialgerichts ist aufzuheben. Denn die angefochtenen Bescheide der Beklagten sind rechtswidrig.

A. Streitgegenstand ist neben dem Urteil des Sozialgerichts vom 7.3.2018 der Bescheid der Beklagten vom 22.10.2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 1.12.2014. Diese Bescheide haben sich auf sonstige Weise (§ 39 Abs. 2 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch – SGB X) erledigt, nachdem sich die Klägerin wegen der Aufnahme eines Masterstudiums der Arbeitsvermittlung nicht mehr zur Verfügung stellt und somit zum (maßgeblichen) Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung vor dem Senat eine Arbeitsassistent zur Erlangung eines Arbeitsplatzes nicht benötigt.

Zutreffend hat die Klägerin ihr Klagebegehren zunächst in Gestalt einer kombinierten Anfechtungs- und Verpflichtungs-(bescheidungs)klage (§ 54 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz – SGG) geltend gemacht und nach der Erledigung der Bescheide auf eine Fortsetzungsfeststellungsklage gemäß § 131 Abs. 1 Satz 3 SGG umgestellt. Nach dieser Vorschrift spricht das Gericht, wenn sich der Verwaltungsakt durch Zurücknahme oder anders erledigt, auf Antrag durch Urteil aus, dass er rechtswidrig ist, wenn der Kläger ein berechtigtes Interesse an dieser Feststellung hat. § 131 Abs. 1 Satz 3 SGG ist auch auf Verpflichtungsklagen anwendbar

5 LSG Niedersachsen-Bremen, Ur. v. 23.6.2021 – L 11 AL 95/19, info also 2022, 28 ff.

6 Stand: 1.4.2022.

7 So auch LSG Thüringen, Ur. v. 31.8.2016 – L 10 AL 766/15.

8 LSG Thüringen, Ur. v. 31.8.2016 – L 10 AL 766/15.

* Dr. Jens-Torsten Lehmann ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Sozialrecht in Cottbus.